

Satzung des Mühlenverein Greiffenberg e.V.

beschlossen in der Hauptversammlung vom 21.03.2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Mühlenverein Greiffenberg.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Greiffenberg.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- die Förderung von Kunst, Kultur und Handwerk,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
- die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz vor allem auch in der Kultur und Völkerverständigung und
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1) Betrieb und die Erhaltung der Greiffenberger Erdholländermühle als historisch, kulturell, technisch und landschaftlich bedeutsames Bauwerk in der Uckermark,
- 2) Durchführung von Mühltagen und von Öffnungstagen mit Führungen durch die Mühle,
- 3) Durchführung von Spendensammlungen für den Vereinszweck,
- 4) Erbringung von Eigenleistungen für Pflege, Erhalt und Betrieb der Mühle,
- 5) Qualifizierung von Vereinsmitgliedern für den Betrieb der Mühle,
- 6) Teilnahme an der von der Stadt Angermünde angebotenen Mühlen-Tour,
- 7) Einladung von Kindergartengruppen und Schulklassen zur Veranschaulichung der traditionellen Mehlerstellung in einer Windmühle,
- 8) Verarbeitung von Getreide von lokalen Landwirtschaftsbetrieben,
- 9) Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen des ländlichen kulturellen Lebens in den Bereichen Musik und Kunst,
- 10) Pflege von Kontakten zur polnischen Nachbarregion, insbesondere zu dortigen Mühlenvereinen, um so einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten,
- 11) Veröffentlichung von Publikationen zur Mühle und ihrer Geschichte und
- 12) Mitarbeit in der Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg.

Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch

- die Pachtung bzw. den Erwerb von für den Vereinszweck notwendigen Grundstücken sowie
- die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft über Gebäude und Anlagen von besonderer kulturhistorischer oder landschaftsprägender Bedeutung oder Eigenart.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt den in §3 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenverordnung vom 1.1.1977
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

Es gibt im Verein die folgenden vier Arten der Mitgliedschaft: aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§6.1 Aktive Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- 2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Jedes Mitglied nimmt nach Möglichkeit an folgenden Veranstaltungen teil: an der jährlichen Hauptversammlung, am Mühlentag und mindesten an einem Sonntagsdienst auf der Mühle.

§6.2 Jugendliche Mitglieder

- 1) Jugendliche können Mitglied des Vereins werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Für die Aufnahme von Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Jugendliche Stimm- und Wahlrecht, sind aber nicht in Vereinsorgane wählbar.
- 4) Die Mitgliedschaft von Jugendlichen ist bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Mit dem 18. Lebensjahr wird ihre Mitgliedschaft automatisch in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt.

§6.3 Passive Mitglieder

- 1) Für Interessenten, die aus räumlichen, zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen können, besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.
- 2) Passive Mitglieder sind fördernd für den Verein tätig und zahlen in diesem Sinne den doppelten Jahresbeitrag.
- 3) Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, nehmen aber mit beratender Stimme am Vereinsleben teil.

§6.4 Ehrenmitglieder

- 1) Der Verein kann verdienstvollen Mitgliedern eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 2) Dazu ist eine Abstimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.

- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- 4) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers
- f. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. An- und Verkauf oder Pacht von Grundstücken
- j. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

2) Anzahl der Mitgliederversammlungen

- a. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b. Der Vorstand kann zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.
- c. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

3) Einladung zur Mitgliederversammlung

- a. Der Vorstand lädt vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein.
- b. Die Einladung erfolgt per Brief.
- c. Die Mitglieder sind verantwortlich, dem Vorstand Änderungen der dafür notwendigen Daten mitzuteilen (Anschrift bzw. Email-Adresse). Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- d. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- e. Anträge zur Tagesordnung sind per Email oder schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4) Ablauf der Mitgliederversammlung

- a. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen.
- b. Die Vorstandmitglieder legen vor der Mitgliederversammlung für ihren Bereich Rechenschaft ab. Die Rechenschaftsberichte sind schriftlich abzufassen.

- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5) Protokoll zur Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht in der Regel aus 3 bis 5 Personen, darunter der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- 2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 8) Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Über die Vorstandsitzungen ist Protokoll zu führen.
- 10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese notwendig und angemessen sind.

§11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
- 2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Diese Funktion darf maximal drei Jahre von derselben Person ausgeübt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.
- 3) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 60 Anlage 1 AO fallen die Vermögenswerte des Vereins an den Ortsverein Stadt Greiffenberg e.V., der sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Greiffenberg, den 21.03.2026